

B e g r ü n d u n g

Lurup 42

02.1.73

I

Archiv

Der Bebauungsplan Lurup 42 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Februar 1972 (Amtlicher Anzeiger Seite 213) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) hebt die Elbgaustraße als übergeordnete Verkehrsverbindung besonders hervor. Im übrigen ist Wohnbaugebiet ausgewiesen.

III

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist Straßenverkehrsfläche. Die Elbgaustraße ist in einer Breite von 27 m als Straßenfläche vorgesehen und hat vorerst nur zwei Fahrstreifen erhalten. Der Farnhornweg ist zweispurig ausgebaut. Die übrigen Flächen werden als Vorgärten genutzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde erforderlich, um Verkehrsflächen für den Ausbau der Straßenkreuzung zu sichern.

In den letzten Jahren hat der Kraftfahrzeugverkehr in den Randgebieten derartig zugenommen, daß eine geordnete Verkehrsabwicklung bei dem gegenwärtig vorhandenen Straßennetz nicht mehr gewährleistet ist. Auf zum Teil umständlichen Wegen muß heute noch eine Verbindung gesucht werden, weil eine unmittelbare Querverbindung fehlt. Es wird daher

notwendig, die vorhandenen Straßen auszubauen und neue, günstigere Verbindungen zu schaffen. Der "Äußere Straßenring" soll die notwendigen Querverbindungen zu den radial verlaufenden Hauptverkehrsstraßen herstellen. Die Elbgaustraße ist ein Teil dieses "Äußeren Straßenringes", der von Blankenese über Lurup, Eidelstedt, Schnelsen, Hummelsbüttel, Poppenbüttel, Rahlstedt nach Bergedorf führt. Sie soll im Endausbau vier Fahrspuren sowie Geh- und Radwege mit Schutzstreifen erhalten. Es sind durchgehend Standspuren vorgesehen. Nach dem Ausbau dieses Straßenringes wird die Verkehrsbedeutung des Verkehrsknotens Elbgaustraße/Farnhornweg erheblich ansteigen. Der Straßenzug Farnhornweg, der in absehbarer Zeit ebenfalls auf 4 Fahrstreifen ausgebaut wird, stellt einen Teil der übergeordneten Verbindung zwischen Lurup und Stellingen - Lokstedt - Eppendorf dar; er ist darüber hinaus das Bindeglied zwischen Elbgaustraße und dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet. Im Hinblick auf diese Verkehrsbedeutung ist der Ausbau des Kreuzungsbereiches zwischen Farnhornweg und Elbgaustraße erforderlich, um einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten.

Der erhöhte Flächenbedarf im Bereich dieser Kreuzung wird durch unbedingt erforderliche Abbiegespuren und eine Bushaltebuchte hervorgerufen.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 3 200 qm (davon neu etwa 330 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.